

CVJM KREISVERBAND OBERBERGISCHES LAND e.V.

Satzung des CVJM-Kreisverbandes Oberbergisches Land e. V.

§ 1 Name und Umfang des Kreisverbandes

Der Kreisverband trägt den Namen CVJM-Kreisverband Oberbergisches Land e. V. des CVJM-Westbundes - im folgenden CVJM-Kreisverband genannt. Er hat seinen Sitz in Gummersbach. Im Kreisverband sind die dem Westbund angehörenden Vereine und CVJM-Gruppen seines Bereiches gemäß § 9 der Bundessatzung zusammengeschlossen. Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbundes e.V. an.

§ 2 Grundlage, Ziel und Aufgaben

I. Grundlage und Ziel

Der CVJM-Kreisverband steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

2. Aufgaben

Für die Erreichung des unter Absatz 1 genannten Zieles übernimmt der Kreisverband folgende Aufgaben:

- a) Er stärkt die Vereine und strebt innerhalb seines Bereiches die Bildung neuer Vereine und CVJM-Gruppen an.
- b) Er sucht durch Zusammenfassung der Kräfte seiner Vereine solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Verein nicht durchführen kann.
- c) Er ist verantwortlich für die Zusammenfassung und Schulung der Mitarbeiter in den verschiedensten Arbeitszweigen; er ist verantwortlich für die Anstellung und Begleitung von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- d) Er vertritt die Vereine bei der Bundesvertretung und vermittelt den Verkehr zwischen den Vereinen und dem Vorstand des CVJM-Westbundes, soweit er nicht unmittelbar geschieht.
- e) Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches.

- f) Er fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt die Gesamtbelange des CVJM-Westbundes e.V. gegenüber den Vereinen.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst. Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2. a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

- b) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.

Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

(3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Die Vereine des Kreisverbandes

I. Aufnahme der Vereine

Nur Vereine, deren Aufnahme in den CVJM-Westbund e.V. vollzogen und deren Zuteilung zum Kreisverband erfolgt ist, können in die Gemeinschaft des Kreisverbandes aufgenommen werden (§§ 6 und 9 der Bundessatzung).

Eine Teilung des Kreisverbandes kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. vorgenommen werden. Erscheint es notwendig, dass ein Verein in einen anderen Kreisverband übergeht, so entscheidet hierüber gleichfalls der Vorstand des CVJM-Westbundes, der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

2. Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet:

- a) die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten;
- b) die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen;
- c) an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen;
- d) den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen frühzeitig zu informieren;
- e) die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge an die Kasse des Kreisverbandes abzuführen.

3. Rechte der Vereine

- a) Die Vereine wählen die Kreisvertreter und zwar für jede angefangenen 50 stimmberechtigten Bundesbeitragszahlenden einen Vertreter.
- b) Die Vereine stellen Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Bundesvertretung. Anträge an die Kreisvertretung müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Kreisvertretung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.

4. Austritt und Ausschluss der Vereine

Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. seinen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband zu vollziehen.

Wenn ein Verein sich an den Kreisveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im Kreisverband nicht zu entziehen. Sollte sich ein Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM-Westbundes entfernen, so unterrichtet der Kreisvorstand den Vorstand des CVJM-Westbundes e.V., der den Verein ausschließen kann. Ein aus dem CVJM-Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes geltend machen.

§ 8 Die Kreisvertretung

I. Zusammensetzung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vereinsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern und den von den Vereinen gewählten Kreisvertretern (§ 7 Ziffer 3a). Die hauptberuflichen Mitarbeiter der Vereine nehmen mit beratender Stimme an der Kreisvertretung teil, sofern sie nicht als gewählte Vertreter stimmberechtigt sind. Vereine, deren Mitgliedschaft im CVJM-Westbund ruht, haben kein Stimmrecht in der Kreisvertretung. Der Kreisvorstand sendet dem Vorstand des CVJM-Westbund e.V. sowie dem/der zuständige/n Bundessekretär/in rechtzeitig eine Einladung zur Kreisvertretung. Die Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes e.V. oder von ihm beauftragte Vertreter sowie der/die zuständige/n Bundessekretär/in haben beratende Stimme.

2. Tagung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung muss jährlich wenigstens einmal vom Kreisvorstand einberufen werden. Verlangen wenigsten 1/3 der Vereine schriftlich eine außerordentliche Sitzung, so hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats dieser Forderung zu entsprechen. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist beschlussfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen mindestens 14 Tage vorher den einzelnen Vereinen schriftlich zugegangen sind. Über die Sitzungen der Kreisvertretung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Der Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. und der/die zuständige Bundessekretär/in erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

3. Rechte und Pflichten der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung

- a) berät die Arbeit des Kreisvorstandes und kann für wichtige Kreisangelegenheiten vorübergehende oder ständige Arbeitskreise einsetzen;
- b) wählt die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 9, Ziffer 1a-e)
- c) wählt die Bundesvertreter und ihre Stellvertreter nach § 11 der Bundessatzung und zwar für jede angefangenen 700 Bundesbeitragszahlenden einen Vertreter. Bei der Wahl dürfen nur die Zahlen solcher Vereine zugrunde gelegt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem CVJM-Westbund e.V. bis zum Schluss des letzten Haushaltsjahres erfüllt haben. Die Bundesvertreter werden für drei Jahre gewählt. Sie sind der Bundesgeschäftsstelle unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 30. Juni namentlich zu melden;
- d) wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer; ein Kassenprüfer scheidet jeweils jedes Jahr aus, kann aber wiedergewählt werden;
- e) nimmt die Jahresrechnung entgegen, erteilt dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung nach erfolgter Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer und genehmigt den Voranschlag;
- f) stellt Anträge an den Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. und an die Bundesvertretung;
- g) nimmt den Veranstaltungskalender des Kreisverbandes entgegen und berücksichtigt diesen für die Terminplanung in den Vereinen.

4. Ablauf

Den Ablauf der Kreisvertretung regelt die Geschäftsordnung für die Kreisvertretung.

§ 9 Der Kreisvorstand

1. Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Die Leitung des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand. Er besteht aus

- a) dem/ der Kreisvorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem/der Kreisschriftwart/in
- d) dem/der Kreiskassenwart/in
- e) bis zu drei Beisitzern
- f) den für bestimmte Aufgaben im Kreisverband jeweils für vier Jahre berufenen Beauftragten (§ 9, Ziffer 4e). Sie gehören dem Kreisvorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. Beisitzer können gleichzeitig Beauftragte sein.

Ein/e vom Kreisverband angestellte/r Kreissekretär/in ist von Amtswegen stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Weitere Kreissekretäre des Kreisverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

Die Kreisvorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Ihm obliegen insbesondere die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes und die Verwaltung des Vermögens. Hierbei ist er an die Weisung des Kreisvorstandes und an die Beschlüsse der Kreisvertretung gebunden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; der Kreisverband wird vertreten durch den/die Kreisvorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

2. Wahl des Kreisvorstandes

Die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 9 Ziffer 1a-e) werden von der Kreisvertretung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus:

1. 1. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Beisitzer 2
2. 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Beisitzer 1 und 3

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes geschieht in je einem besonderen Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Wahl und die Wiederwahl des/der Kreisvorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes e.V.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemeinsam, wobei jeder Wähler auf seinen Stimmzettel höchstens so viele Namen schreibt, wie Beisitzer zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt, auch wenn sie die Mehrheit nicht erlangt haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

In den Kreisvorstand wählbar ist jedes nach dem Bürgerlichen Recht mündige Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zu Grundlage und Ziel des Kreisverbandes (§ 2, Abs. 1) bekennt.

Scheidet in der Zwischenzeit ein ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes aus, so kann der Kreisvorstand eine/n Nachfolger/in berufen. Die nächste Kreisvertretung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor.

3. Sitzungen des Kreisvorstandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung dazu mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Kreisvorstandes schriftlich zugegangen ist. Der/die zuständige Bundessekretär/in wird dazu eingeladen.

Auf besondere Einladung durch den Kreisvorstand können auch Gäste an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.

Sofern mindestens vier Mitglieder des Kreisvorstandes aus einem begründeten Anlass eine Kreisvorstandssitzung schriftlich beantragen, so ist diesem Antrag umgehend zu entsprechen.

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Dieses wird allen Kreisvorstandsmitgliedern und dem/der zuständigen Bundessekretär/in zugestellt.

4. Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand

- a) fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter untereinander;
- b) wacht darüber, dass das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitskreisen der Grundlage und dem Zweck des Westbundes (§ 2 der Bundessatzung) entspricht;
- c) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest und erstattet jährliche Rechenschaftsberichte;
- d) beschließt über die Veranstaltungen des Kreisverbandes, wobei auf die Veranstaltungen des CVJM-Westbundes Rücksicht zu nehmen ist;
- e) beruft die Beauftragten aller Arbeitszweige aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Mitarbeiter (§ 9, Ziffer 1 f). Die Arbeit der Beauftragten regelt sich nach den vom Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. aufgestellten Ordnungen;
- f) der Kreisvorstand stellt die hauptamtlichen Mitarbeiter ein.

Der/die Kreisvorsitzende hat Stimmrecht in der Bundesvertretung (§ 11 der Bundessatzung).

Alle Kreisvorstandsmitglieder vertreten nach bestem Vermögen die Arbeit des Kreisverbandes und des CVJM-Westbundes e.V. in den Vereinen. Es ist anzustreben, dass jeder Ortsverein einmal im Jahr den Besuch und Dienst von Kreisvorstandsmitgliedern erhält.

§ 10 Mitarbeiterschulung

Der Kreisverband sieht seine besondere Aufgabe in der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter. Außerdem laden die Kreisvorstandsmitglieder bei den Veranstaltungen des Kreisverbandes sowie bei ihren Vereinsbesuchen zur Teilnahme an Mitarbeiterseminaren und anderen Lehrgängen und Tagungen des CVJM-Westbundes ein.

§ 11 Kreistreffen

Der Kreisverband fördert die Begegnung der verschiedenen Arbeitszweige bzw. aller Vereine durch gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Jungschartag, Tage des CVJM, Freundestreffen u. a.). Dabei ist zu beachten, dass die Häufigkeit der Veranstaltungen die Arbeit am Ort nicht belastet.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Kreisvertretung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes e.V..

§ 13 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den CVJM-Westbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der Kreisvertretung am 03. November 2018 beschlossen worden und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes e.V. in Kraft.

Lützingen, den 03.11.2018